



AmtsBlatt



der Gemeinde **Gemmingen**
mit Ortsteil **Stebbach**

Sehenswürdigkeiten in Gemmingen und Stebbach

Heute im Fokus:

Burg Streichenberg



Im Norden der ehemaligen Gemarkung Stebbach liegt an einem Bergsporn die mittelalterliche Burg Streichenberg. Wahrscheinlich wurde die Burg von Swicker von Gemmingen, der unter Rudolf von Habsburg königlicher Landvogt in Wimpfen gewesen war, vor 1287 erbaut.

Burg Streichenberg befand sich später im Besitz verschiedener Kraichgauer Adelsgeschlechter und gelangte über die Kurfürsten von der Pfalz 1670 an die Grafen von Degenfeld. Mehrfach umgebaut wurde die Burg Streichenberg damals schon als Gutshof genutzt. Bis in die 1960er Jahre wurde sie von mehreren Familien bewohnt und drohte nach deren Wegzug mehr und mehr zu verfallen.

2003 verkauften die Grafen von Degenfeld-Schonburg das Anwesen an private Interessenten. Seither wurden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen vorgenommen.



Veranstaltungskalender

April

30.04.2020

Maibaumstellen vor dem Alten Rathaus in Gemmingen – **abgesagt**

30.04.2020

Tanz in den Mai – 100 Jahre SV Gemmingen in der Festhalle Stebbach – **abgesagt**

Mai

01.05.2020

Waldfest der Feuerwehr Gemmingen beim Weinsberger Jagdhaus – **abgesagt**

03.05.2020, 10.00 Uhr

Gottesdienst zur Konfirmation in der evangelischen Kirche Stebbach – **abgesagt**

05.05.2020, 14.30 Uhr

Seniorenachmittag der evangelischen Kirchengemeinde im evangelischen Gemeindehaus – **abgesagt**



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

im Rathaus gilt für Besucher ab sofort eine **Maskenpflicht**. Bitte bringen Sie zu Terminen im Rathaus einen Mund-Nasenschutz mit. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Wir ehren unsere Altersjubilare

01.05.	Nurhan Özcan, Gemmingen	70 Jahre
02.05.	Sigrid Elisabeth Frieda Weber, Gemmingen	85 Jahre
02.05.	Hannelore Pfenninger, Gemmingen	80 Jahre
02.05.	Andrei Groffner, Gemmingen	70 Jahre
04.05.	Johann Neubauer, Gemmingen	75 Jahre
06.05.	Anna Lehner, Stebbach	75 Jahre

Wir gratulieren mit den besten Wünschen.

Sechste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 23. April 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes – VerkG – und abrufbar unter <http://www.badenwuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 4 bis 7 werden aufgehoben.
 - b) Die Absätze 8 und 9 werden die Absätze 4 und 5.
 - c) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 7“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 3 sowie § 1a“ ersetzt.
 - d) Im neuen Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „den Absätzen 4 und 5“ durch die Angabe „§ 1a“ ersetzt.
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen, an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung

oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

- (2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
 1. einen Beruf ausüben, dessen zugrunde liegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder
 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind
 und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbstständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
 1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.
 Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.
- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte der für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für

Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
 1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,
 7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonen-

verkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 9. das Bestattungswesen.
- (9) Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung über die in Absatz 8 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
 - (10) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.“
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:**
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 3
 Verbote des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen“.
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARSCoV-2-Virus
 1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren
 eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.“.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „im außerschulischen Bereich“ durch die Wörter „außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 1a Absatz 8“ ersetzt.
- 4. § 4 wird wie folgt gefasst:**
- „§ 4
 Schließung von Einrichtungen
- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 - 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
 6. Jugendhäuser,

7. (aufgehoben)
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb
1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
 2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
 2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1a Absatz 5 Satz 4 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
 7. Tankstellen, 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
 8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsalons,
 - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,

10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern,
13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Im Fall von Einkaufszentren erfolgt eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Verkaufsstelle.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ I

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schülern sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

- (3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.“

2. Der bisherige § 1a wird zu § 1b und es wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.“
3. Der neue § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 1 Absatz 1“ die Angabe „und § 1a“ eingefügt.
 - b) Absatz 9 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.
4. Nach § 1b werden folgende §§ 1c und 1d eingefügt:

„§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.“
5. In § 3 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1a Absatz 8“ durch die Angabe „§ 1b Absatz 8“ ersetzt.
6. In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4a wird die Angabe „§ 1a Absatz 5 Satz 4“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,“.
 - b) In Nummer 12a wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) In Nummer 13 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

- d) Die bisherige Nummer 14 wird die Nummer 10a und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Verordnung tritt am 27. April 2020, Artikel 2 am 4. Mai 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 23. April 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

Freiwillige Feuerwehr Gemmingen



Absage der beiden Feuerwehrfeste im Mai

Aufgrund der aktuellen Situation und der geltenden Landesverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus können die beiden Feuerwehrfeste der Feuerwehr Gemmingen im Mai diesen Jahres (Waldfest am 1. Mai der Abteilung Gemmingen und Dorfplatzfest am 20./21. Mai der Abteilung Stebbach) leider nicht stattfinden.

Umso mehr freuen wir uns, Sie nächstes Jahr am 1. Mai 2021 beim Waldfest in Gemmingen und beim Dorfplatzfest am 12./13. Mai 2021 in Stebbach wieder begrüßen zu dürfen.

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

Einladung zur 162. Sitzung des Verwaltungsrates am Dienstag, dem 05.05.2020, um 14.00 Uhr im Bürgerhaus (EG/Großer Saal) in Bad Rappenau, Babstadter Str. 35, 74906 Bad Rappenau

Öffentliche Tagesordnung:

- TOP 1: Öffentliche Bekanntgabe eines gefassten Beschlusses im Rahmen des elektronischen Verfahrens:
„Vergabe Jahrestiefbauarbeiten 2020 und 2021“
- TOP 2: Öffentliche Bekanntgabe eines gefassten Beschlusses im Rahmen des elektronischen Verfahrens:
„Lieferung von Rohrleitungen, Armaturen und Zubehör für das Jahr 2020“
- TOP 3: Öffentliche Bekanntgabe eines gefassten Beschlusses im Rahmen des elektronischen Verfahrens:
„Erneuerung und Verstärkung der Versorgungs- und Anschlussleitungen im Rahmen der Straßensanierung Friedhofstraße“ in Helmhof
- TOP 4: Öffentliche Bekanntgabe eines gefassten Beschlusses im Rahmen des elektronischen Verfahrens:
„Erneuerung und Verstärkung der Versorgungs- und Anschlussleitungen im Rahmen der Straßensanierung Reiterspfad“ in Obrigheim
- TOP 5: „Erneuerung der Förderleitung vom Brunnen Helmhof zur NANO-Filtrationsanlage Neckarbischofsheim“
- TOP 6: „Erneuerung und Verstärkung der Versorgungs- und Anschlussleitungen im Rahmen der Straßensanierung Badweg“ in Bad Rappenau
- TOP 7: Verschiedenes

Im Anschluss findet noch eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gemminger Häckselplatz

Öffnungszeiten

Der Platz ist ganzjährig unter der Aufsicht eines Platzwartes zu folgenden Zeiten geöffnet:

Samstag: 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Wertstoffhof Gemmingen

Der Wertstoffhof ist in der Zeit vom 01. April bis 30. September wie folgt geöffnet:

Freitag: 14 bis 18 Uhr

Samstag: 9 bis 13 Uhr (ganzjährig).

Das Landratsamt informiert:

Aktuelle Situation im Landkreis Heilbronn

Aktuelle Zahlen

Aktuelle Zahlen für alle Landkreise in Baden-Württemberg veröffentlicht das Ministerium für Soziales und Integration tagesaktuell auf der Homepage unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de>.

Wann endet die Quarantäne?

Die Berichterstattung in den Medien zeigt, dass unterschiedliche Aussagen in Bezug auf die Aufhebung der Quarantäne nach einer COVID-19 Infektion kursieren. Das Gesundheitsamt des Landkreises Heilbronn orientiert sich hier an den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und hat diese Kriterien auch klar in seiner Allgemeinverfügung zur häuslichen Absonderung formuliert. Demnach erfolgt eine Entlassung aus der häuslichen Isolierung bei einem leichten Krankheitsverlauf ohne vorangegangenen Krankenhausaufenthalt frühestens 14 Tage nach Symptombeginn, sofern eine 48-stündige Symptommfreiheit vorliegt. Bei Verläufen ohne erkennbare Symptome beginnt die vierzehntägige Frist ab Abnahme des Abstrichs. In beiden Fällen sind, entgegen anderslautender Berichterstattungen, keine zwei Tests mit negativem Ergebnis zur Aufhebung der Quarantäne notwendig.

Bei schweren Krankheitsverläufen mit vorausgehendem Krankenhausaufenthalt sowie bei Personen, die im medizinischen Bereich arbeiten, stellt sich die Situation anders dar. Hier wird, bei medizinischem Personal vor allem aufgrund der Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit, ein weiterer Test durchgeführt.

Im Einzelfall, insbesondere bei Beteiligung von Personen, die einer Risikogruppe angehören, kann in enger Absprache zwischen Klinik, Labor und Gesundheitsamt von diesen Kriterien abgewichen werden.

Zentrale Beprobungsstelle geht in Stand-By

Die zentrale Beprobungsstelle für den Landkreis und die Stadt Heilbronn sollte zu Beginn der Corona-Pandemie dabei helfen, die große Zahl an notwendigen Abstrichen zu bewerkstelligen und so Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte entlasten. Inzwischen wurden mit den neu eingerichteten Fieberambulanzen in Bad Rappenau, Eppingen und Neckarsulm sowie verschiedenen Corona-Schwerpunktpraxen neue Strukturen geschaffen, die den Betrieb der Beprobungsstelle momentan nicht mehr erforderlich machen. Deshalb werden dort bis auf Weiteres keine Abstriche mehr vorgenommen.

Bei Bedarf kann der Betrieb jedoch jederzeit wieder aufgenommen werden.

Die zentrale Beprobungsstelle war seit Sonntag, 15. März 2020, eingerichtet. Betrieben wurde sie von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern des DRK. Bisher wurden dort rund 2.800 Personen beprobt.

COREY beantwortet Fragen zum Coronavirus

Der Landkreis Heilbronn setzt ab sofort beim Beantworten von Fragen rund um das Coronavirus auf künstliche Intelligenz.

Zusätzlich zur gemeinsamen Hotline mit den SLK-Kliniken und der Stadt Heilbronn steht der Chatbot COREY den Bürgerinnen und Bürgern rund um die Uhr zur Verfügung. Er gibt unter anderem Auskunft über die aktuellen, landeseinheitlichen Regelungen und zusätzlich über die für den Landkreis spezifischen Inhalte, wie

zum Beispiel die Allgemeinverfügung über häusliche Absonderung. Erreichbar ist der Chatbot unter www.landkreis-heilbronn.de. Entwickelt wurde COREY vom IT-Dienstleister ITEOS.

Heilbronner Initiative „Gemeinsam für Morgen“

**Erfolgsgeschichte „Gemeinsam für Morgen“:
2.000 Arbeitsstunden im Wert von 250.000 Euro ergeben
elf umgesetzte Online-Lösungen für Kleinunternehmen
aus Heilbronn & Region durch die Digitalinitiative**

- 100 Digital-Expert/-innen aus 31 Partnerunternehmen leisten ehrenamtlich über 2.000 Arbeitsstunden im Wert von 250.000 Euro
- 3.693 Nachrichten wurden während des 55-stündigen Projekts geschrieben.
- 11 ausgewählten regionalen Kleinunternehmen wurde durch konkrete digitale Lösungen und Umsetzungen geholfen

Vom 21. April bis 23. April entwickelten neun Projektteams aus Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmern unterstützt von 100 Experten innerhalb von 55 Stunden Lösungen, mit denen sie ihr Angebot und ihre Dienstleistungen online verkaufen und vermarkten können – darunter Online-Shops, nutzeroptimierte Webseiten und Bezahlssysteme sowie Online-Auftritte in den sozialen Medien. Alle Projekte wurden im Rahmen von *Gemeinsam für Morgen* sofort umgesetzt. Die Campus Founders, die Stadt Heilbronn und die Heilbronner Stimme initiierten mit diesem kostenfreien Angebot gezielt Hilfe für Kleinunternehmen und deren Mitarbeiter, die von der Corona-Krise betroffen sind. 31 Partnerunternehmen unterstützten die Initiative – von der Schwarz Gruppe, über Bechtle, den in Heilbronn ansässigen Hochschulen, diversen Kreativagenturen bis hin zu Soloselbstständigen. Die Ergebnisse werden dokumentiert und öffentlich zugänglich gemacht, damit jedes Kleinunternehmen diese bei Bedarf auch für sich übernehmen kann.

Die Resonanz war groß: 36 Heilbronner und regionale Kleinunternehmen aus Einzelhandel, Gastronomie, Weinbau und Dienstleistung bewarben sich innerhalb 48 Stunden bei *Gemeinsam für Morgen* um kostenfreie Unterstützung und Beratung bei der Entwicklung digitaler Lösungen. Viele stellen die aktuelle Ladenschließung vor existenzbedrohende Umsatzeinbußen; Arbeitsplätze sind gefährdet. Die Solidarität mit den Kleinunternehmer/-innen zu helfen war groß: 100 Experten und Expertinnen aus Marketing, Kommunikation, Handel, IT, Digitalisierung und Recht aus 31 Partner-Unternehmen meldeten sich auf den Aufruf und unterstützten die Heilbronner Initiative mit ihrem Know-how.

Florian Nader von der Stabstelle Wirtschaftsförderung der Stadt Heilbronn freut sich über den großen Erfolg der Aktion: „Diese kreativen und so unterschiedlichen Lösungen sind ein Beweis dafür, welche hoch qualifizierten Experten wir vor Ort haben. Sie haben sich solidarisch und hochproduktiv innerhalb kürzester Zeit für Unternehmen von hier eingesetzt. Ich bin begeistert von diesem Projekt mit seinen tollen Ergebnissen.“

Elf erfolgreich umgesetzte Lösungen in 55 Stunden

Den ausgewählten elf Kleinunternehmen stand jeweils ein Projektteam zur Seite, um innerhalb von zwei Tagen individuelle digitale Lösungen zu entwickeln. Darüber hinaus gab es kostenlose Expertenvorträge zu Digitalthemen für jede/n Interessierte/n.

„Es war eine sehr erfolgreiche Initiative, die unsere Erwartungen übertroffen hat. Der selbstlose und sehr engagierte Einsatz der meist ehrenamtlichen Experten und deren Verbundenheit zur Region war beeindruckend und es bleibt die positive Erkenntnis, dass sowohl breite digitale Expertise als auch tiefe Umsetzungskompetenz in der Region vorhanden ist“, sagt Oliver Hanisch,

Geschäftsführer der *Campus Founders*. Sein wichtigstes Learning durch die Initiative: „Wenn wir wollen, können wir Großes in kürzester Zeit erreichen!“

Die ausgewählten Kleinunternehmen sind so vielseitig und bunt wie die Stadt und Region Heilbronn selbst:

1. Kooperatives Projekt *Wollke – Kultiv – Craftelicious*, alle Heilbronn
2. *Ökoweingut Stutz*, Heilbronn
3. *Weingut Alexander Bauer*, Heilbronn
4. *FSV Bad Friedrichshall*, Bad Friedrichshall
5. *Performa* Möbelmanufaktur & Laden für Designklassiker, Heilbronn
6. *Stilsicher Floristik*, Jagsthausen
7. *Metzgerei Wagenblast*, Neudenaun
8. *Messermanufaktur Ulbrich*, Jagsthausen
9. *Schreibwaren Seel*, Heilbronn

Einzelhandel Mit der Inhaberin des Heilbronner Wolleladens *Wollke* entwickelte das Expertenteam einen neuen, frischeren Web-Auftritt – inklusive Suchmaschinenoptimierung und Social-Media-Training. „Ich bin total begeistert vom Engagement der Gruppe und verblüfft, wie schnell das funktionierte. Ich fühle mich nun sicherer mit den virtuellen Möglichkeiten“, sagt Ingrid Steimer.

Gastronomie Das Team um die Vereinsheime des *Friedrichshaller SV* entwickelte Strategie und Lösung für ein Online-Bestellsystem. „Die Gaststätten sind alt eingeseesen und beliebt aber keine typischen „Essen-to-go“-Lokale. Hierbei kostenlos Rat von Experten von außen zu bekommen ist für uns Gold wert. Auch bringt das Ganze die bisher autarken Gaststätten-Strukturen untereinander etwas näher zusammen“, erzählt Vereinsvorstand Patrick Dillig.

Weinbau „Eure Unterstützung hat uns motiviert, in der derzeitigen Situation erst recht weiter zu machen. Ende der Woche soll der Webshop online gehen und ich habe auch eine Lösung an die Hand bekommen, wie ich eine Onlineweinprobe umsetzen kann. Außerdem ist die Hilfe in Printmedien und bei Social Media Anzeigen zu schalten auch sehr hilfreich. Das hat mich alles richtig vorangebracht“, sagt Winzer Alexander Bauer.

Messermanufaktur Ulbrich – neuer Name, neue Online-Präsenz

Ein anderes Expertenteam kümmerte sich um eine Ein-Mann-Messermanufaktur, die keinen Online-Auftritt hatte. Erarbeitet wurde ein Markenname, eine Google-Präsenz wurde erstellt, eine neue Website gebaut und der Facebook-Kanal völlig überarbeitet. Messerschmied Andreas Ulbrich: „Ich habe gerade die neue Homepage gesehen und mir laufen die Tränen. Danke.“

Auch ein Metzger, eine Möbelmanufaktur mit angeschlossenem Ladengeschäft, ein Schreibwarenladen oder ein Blumengeschäft können von nun an ihr Angebot online verkaufen und vermarkten. „Die Projekte haben handfeste pragmatische Ergebnisse gebracht, die schon umgesetzt sind und den Kleinunternehmen sofort helfen. Gleichzeitig wird das Wissen und die Kompetenz der Experten einer breiteren Gruppe von Unternehmen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, damit möglichst viele Unternehmer/-innen davon profitieren und auch zukünftig und nachhaltig die digitalen Lösungen anwenden können“, sagt Oliver Hanisch von den *Campus Founders*. „In den zwei Tagen hat sich eine neue Community gefunden, die den Spirit und den fachlichen Austausch weiter lebt.“

Die Ergebnisse, Best Practices und Workshop-Inhalte wurden dokumentiert und werden als Leitfaden in den nächsten Tagen öffentlich zugänglich gemacht: www.gemeinsamfuermorgen.online.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Städtebauförderungsprogramm 2021 startet: Städte und Gemeinden können bis 1. Oktober 2020 Anträge stellen
Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut: „Städtebauförderung ist mit vielfältigen Förderschwerpunkten verlässlicher Partner unserer Kommunen“

Die Antragsfrist für die Programme der städtebaulichen Erneuerung für das Jahr 2021 läuft: Ab sofort bis zum 1. Oktober 2020 können alle Städte und Gemeinden im Land Anträge für Zuschüsse aus der Städtebauförderung beim jeweiligen Regierungspräsidium stellen. „Die Städtebauförderung hat sich in den letzten 50 Jahren als lernendes Programm immer wieder an die neuen, jeweils aktuellen Herausforderungen angepasst. Sie ist mit ihren vielfältigen Förderschwerpunkten ein dauerhaft verlässlicher Partner der Kommunen und bietet Planungssicherheit“, sagte Wirtschafts- und Wohnungsbauministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut. „Mit Hilfe der Städtebauförderung können unsere Städte und Gemeinden aktuelle gesellschaftliche Aufgaben in Angriff nehmen. Dabei geht es beispielsweise um die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum durch Umnutzung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien oder auch um die Stärkung und Revitalisierung von bestehenden Zentren“, so die Ministerin weiter. Ziele der Förderung seien außerdem die Sicherung des gebauten kulturellen Erbes, das den Bürgerinnen und Bürgern ihr vertrautes Umfeld bewahrt, und die Schaffung wichtiger Gemeinbedarfseinrichtungen – genauso wie unverzichtbare Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels.

Die Städtebauförderung, die 2021 ihr 50-jähriges Jubiläum begeht, hat lebendige Stadt- und Ortskerne seit langem besonders im Blick. Da aktuell durch die Corona-Krise viele der innerörtlichen Geschäfte existenziell bedroht sind, bekommt der zentrenrelevante Arbeitsschwerpunkt der Städtebaulichen Erneuerung noch stärkere Bedeutung. So wird z. B. mit einer Aufwertung des öffentlichen Raums und der Schaffung von öffentlichen Einrichtungen in den Ortskernen der Einzelhandel vor Ort gestärkt.

Die Programme der Städtebauförderung mit ihren vielfältigen Anknüpfungsmöglichkeiten stehen sämtlichen Kommunen offen – sowohl Großstädten wie auch kleineren Gemeinden im ländlichen Raum. Mehr als 870 der 1.101 Städte und Gemeinden des Landes sind bisher in der Städtebauförderung berücksichtigt worden.

Das Bewilligungsvolumen für das Jahresprogramm 2021 steht heute noch nicht fest. Es wurde – soweit Fördermittel des Landes betroffen sind – im Doppelhaushalt 2020/2021 des Landes beschlossen: An Landesfinanzhilfen stehen für das kommende Jahr 155 Millionen Euro zur Verfügung. Die Bundesfinanzhilfen für die Bund-Länder-Programme werden jedoch erst im Rahmen der Beratungen des Bundeshaushalts 2021 festgelegt.

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen der Programme der städtebaulichen Erneuerung in Baden-Württemberg rund 265 Millionen Euro, davon 101 Millionen Bundesfinanzhilfen, bewilligt.

Hoffmeister-Kraut: „Die Mittel der Städtebauförderung sind für unsere Städte und Gemeinden unverzichtbar. Daher bin ich zuversichtlich, dass auch im Jubiläumsjahr 2021 die Fördermittel in entsprechendem Umfang zur Verfügung stehen.“

Die Programmausschreibung und weiterführende Informationen finden sich unter: www.stadterneuerung-bw.de.

Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e.V.

Bund der Steuerzahler kritisiert Kulturpolitiker
Pläne zur Sanierung der Stuttgarter Oper müssen überarbeitet werden

Der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg kritisiert Aussagen von Politikern des Landes und der Stadt Stuttgart, die an den bisherigen milliardenschweren Sanierungsplänen der Stuttgarter Oper festhalten wollen. Das ist nach Auffassung des Steuerzahlerbundes weltfremd und ein Schlag ins Gesicht für alle Steuerzahler, die durch die Corona-Krise in existenzielle Not geraten.

Die Stuttgarter Zeitung berichtet, dass verschiedene Kulturpolitiker der Auffassung sind, dass die Oper so saniert werden sollte, wie das vor Beginn der Krise geplant war. Damit würde nach wie vor eine Lösung favorisiert, die die Oper zwar in einen künstlerisch optimalen Zustand versetzen, aber rund eine Milliarde Euro an Steuergeldern verschlingen würde.

Der Bund der Steuerzahler erinnert daran, dass die Haushalte des Landes und der Stadt Stuttgart vor historischen Herausforderungen stehen. Die Steuereinnahmen werden voraussichtlich massiv einbrechen, das Land wird sich wohl in Höhe von fünf Milliarden Euro zusätzlich verschulden müssen. Zahlreiche Unternehmen stehen vor dem Aus, es droht ein Anstieg der Arbeitslosigkeit. Wer glaubt, in solchen Zeiten einfach so weitermachen zu können wie vor der Krise, lebt auf einem anderen Stern, so der Steuerzahlerbund.

Der Bund der Steuerzahler erkennt an, dass das Operngebäude saniert werden muss. Aber in diesen Zeiten sollte es selbstverständlich sein, dass eine Lösung angestrebt wird, die so kostengünstig wie irgend möglich ist und sich auf die absolut notwendigen Sanierungsmaßnahmen beschränkt. Alles andere ist nicht zu vermitteln und dürfte für erhebliche Empörung bei denjenigen sorgen, die ihre Existenz verlieren. Im Übrigen erinnert der Steuerzahlerbund daran, dass die Politik ein Verfahren der Bürgerbeteiligung versprochen hat, das noch nicht stattgefunden hat. Bevor die Politik veralteten Planungen nachtrauert, sollte die Politik die Bürger befragen.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Schutz vor Corona-Infektionen
Präventionskurse können ab sofort digital fort- und durchgeführt werden

Trotz Corona-Pandemie zu Rückenschule und Ernährungscoaching: Die an der Zentralen Prüfstelle Prävention beteiligten gesetzlichen Krankenkassen ermöglichen es Anbietern von Präventionskursen ab sofort, ihre Angebote auch digital durchzuführen, zum Beispiel im Live-Stream. Bereits begonnene oder im Zeitraum der Kontaktbegrenzungen geplante Kurse können online fortgeführt werden. Die Möglichkeit besteht bis zum 30. September 2020. Sonderregelungen mit Blick auf Corona gibt es unter anderem auch zur Präsenzpflicht von Kursleitern beim Erwerb von Zusatzqualifikationen und bei den Zuschüssen, die Versicherte zu den Kursgebühren erhalten.

„Prävention zum Beispiel gegen Rückenleiden oder Stress- und Suchtfolgen ist auch in Corona-Zeiten sehr wichtig. Mit der Möglichkeit, in der Krisensituation vorläufig auf digitale Angebote umzustellen, wollen die Krankenkassen möglichst viele Präventionsangebote für ihre Versicherten aufrechterhalten. Damit und mit vielen weiteren Sonderregelungen möchten die Krankenkassen aber auch ganz gezielt die Kursanbieter und Kursleiter unterstützen und zum Infektionsschutz beitragen“, erklärte Melanie Dold, geschäfts-

führende Leiterin der Zentralen Prüfstelle Prävention beim Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek).

Weitere Sonderregelungen:

Anbieter können Nachholtermine anbieten

Neben der Möglichkeit begonnene oder im Zeitraum der Kontaktbegrenzungen geplante Präsenzkurse online durchzuführen, können die Anbieter ihre Kurse auch vorübergehend aussetzen. Die verbleibenden Kurseinheiten müssen sie bis 31. Dezember 2020 nachholen. Bislang mussten von der Prüfstelle zertifizierte Präventionskurse stets wöchentlich und – sofern es sich nicht um einen Onlinekurs nach den Kriterien des Leitfadens Prävention handelt – vor Ort abgehalten werden.

Zusatzqualifikationen können digital erworben werden

Die Krankenkassen beschlossen zudem, dass Kursleiter Zusatzqualifikationen ab sofort digital erwerben können. So sollen die Personenkontakte der Kursleiter reduziert werden. Einweisungen in Kurse sind ebenfalls auf elektronischem Weg möglich.

Die bisher vorgeschriebene Präsenzpflcht entfällt hier bis 30. September 2020.

Kassen bezuschussen auch wegen Corona abgebrochene Angebote

Bei Zuschüssen, die Versicherte zu den Kursgebühren von ihren Krankenkassen erhalten, gelten vorübergehend folgenden Regelungen: Wird ein Kurs aufgrund der Corona-Pandemie vorzeitig beendet und kann er auch nicht fortgeführt werden, bekommen Versicherte von ihrer Krankenkasse mindestens eine Erstattung auf der Basis der durchgeführten Termine/Kurseinheiten. Eine regelmäßige Teilnahme wird dabei nicht geprüft. Zur Klärung im Einzelfall sollte sich der Versicherte an seine jeweilige Krankenkasse wenden. Mehr Informationen zum Thema Präventionskurse in Corona-Zeiten gibt es auf der Website der Prüfstelle www.zentrale-pruef-stelle-praevention.de und beim GKV-Spitzenverband unter www.gkv-spitzenverband.de.

Rund 100.000 Präventionskurse zur Auswahl

Die Zentrale Prüfstelle Prävention wurde 2014 gegründet. Sie ist eine Gemeinschaftseinrichtung nahezu aller gesetzlichen Krankenkassen, ihre Aufgabe ist es, Präventionskurse gemäß dem Leitfadens Prävention des GKV-Spitzenverbandes zu prüfen. Erfolgreich geprüfte Kursangebote werden mit dem Qualitätssiegel „Deutscher Standard Prävention“ zertifiziert. Die an der Prüfstelle beteiligten Krankenkassen übernehmen die Teilnahmegebühren oder bezuschussen diese für bis zu zwei Kurse pro Jahr und Versichertem. Für die Kurssuche haben die Kassen auf ihren Internetseiten eigene Suchmaschinen eingerichtet. Derzeit stehen den Versicherten dort mehr als 100.000 Präventionskurse einschließlich digitaler Angebote nach dem Leitfadens Prävention zu Auswahl.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.

Zu geringe Zinsen bei Riesterverträgen von Sparkassen

Verbraucherzentrale geht rechtlich gegen Zinsanpassungsklauseln mehrerer Banken vor:

- Bei zahlreichen Geldinstituten finden sich unzulässige Zinsanpassungsklauseln in diversen Varianten von Sparverträgen, darunter auch in Riesterverträgen.
- Viele Institute bieten Nachzahlungen an, allerdings nur den Kunden, die sich beschwerten.
- Mit mehreren Abmahnungen und Unterlassungsklagen unterstützt die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Rechte.

Trotz klarer Vorgaben des Bundesgerichtshofs an die Transparenz von Zinsänderungsklauseln in langfristigen Sparverträgen be-

rechnen etliche Geldinstitute Zinsen weiterhin falsch. Gegen die Klauseln mehrerer Banken und Sparkassen geht die Verbraucherzentrale rechtlich mit Abmahnungen und Unterlassungsklagen vor. „Die fehlerhafte Berechnung von Zinsen basiert auf der Verwendung unzulässiger Zinsänderungsklauseln. Dadurch werden auch Kunden von Riesterverträgen um die ihnen zustehenden Zinsen gebracht,“ sagt Niels Nauhauser von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat bislang in 90 VorsorgePlus Riesterverträgen von 16 Sparkassen fehlerhafte Zinsänderungsklauseln gefunden. Dadurch sind den Riestersparern nach Auffassung der Verbraucherzentrale Zinsgutschriften von im Mittel rund 1.880 Euro pro Sparvertrag vorenthalten worden. Nach Veröffentlichung einer Marktbeobachtung zum Thema Zinsanpassungsklauseln der Verbraucherzentrale im vergangenen Jahr hat die Anzahl der Verbraucherbeschwerden deutlich zugenommen.

Einsicht oft nur nach Abmahnung

„Unsere Abmahnungen und Klagen helfen Verbrauchern bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Wir fordern die Institute auf, von sich aus aktiv auf ihre Kunden zuzugehen, fehlende Zinsen nachzuzahlen und geltendes Recht endlich umzusetzen“, so Nauhauser weiter. Aktuell laufen mehrere rechtliche Verfahren der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg gegen verschiedene Institute. Lenken die Banken und Sparkassen nach einer Abmahnung nicht mit einer Unterlassungserklärung ein, reicht die Verbraucherzentrale Unterlassungsklage ein. In drei Fällen wurden diese bereits zu Gunsten der Verbraucherzentrale entschieden, zwei weitere Verfahren müssen noch gerichtlich entschieden werden. Eine Übersicht über die laufenden Verfahren können Verbraucher hier einsehen: <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/node/44307>.

„In etlichen Urteilen hat sich der BGH bereits seit 16 Jahren mit rechtswidrigen Zinsanpassungsklauseln befasst,“ sagt Nauhauser, „umso unverständlicher ist es, dass die Banken ihr Verhalten nicht längst korrigiert haben. Wir werden uns weiterhin für betroffene Verbraucher einsetzen, damit sie bisher nicht gewährte Zinszahlungen endlich ausgezahlt bekommen.“ Rückenwind erhalten Verbraucher nun auch von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die im BaFin Journal 02/2020 mitteilte, gegen Missstände bei Zinsanpassungen vorgehen zu wollen. Am 22.04.2020 wird vor dem Oberlandesgericht Dresden außerdem die Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Sachsen gegen die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig wegen fehlerhafter Zinsanpassung verhandelt.

Die Verbraucherzentrale bietet auf ihrer Internetseite zahlreiche Informationen sowie einen Musterbrief, mit dem Verbraucher die Bank zur Nachberechnung auffordern können.

Agentur für Arbeit Heilbronn

eServices – einfach, schnell, von Zuhause

Anliegen online erledigen

Der eService ist das zentrale Antragsportal für alle Kunden der Arbeitsagentur. Der persönliche Zugang ist online rund um die Uhr möglich. Alle leistungsrechtlichen Informationen befinden sich an einer zentralen Stelle. Alle Angelegenheiten, auch die Arbeitslosmeldung, können darüber online erledigt werden.

Die vergangenen Wochen haben eines gezeigt: Kunden, die den eService nutzen, konnten schneller ihre Fragen zum Arbeitslosengeld klären. Auch die Anträge auf Arbeitslosengeld konnten sicherer gestellt und bearbeitet werden.

Die Online-Produkte der Arbeitsagentur haben sich in dieser ungewöhnlichen Zeit besonders bewährt.

Daher bittet die Arbeitsagentur die eServices unter www.arbeitsagentur.de zu nutzen, um schneller Anliegen klären zu können.

Online können unter anderem folgende Angelegenheiten geklärt werden:

- Antrag auf Arbeitslosengeld stellen
- Fragen zu Geldleistungen über die Postfachfunktion stellen
- Übersicht der bewilligten und ausbezahlten Geldleistungen erhalten
- Geänderte Bankverbindungen mitteilen
- Krankmeldungen/Arbeitsunfähigkeiten mitteilen
- Arbeitsaufnahme, Umzug, Nebeneinkommen und Ortsabwesenheit (Urlaub) anzeigen.

Frau und Beruf – Kontaktstelle Heilbronn-Franken GmbH

Erstes „Café Startklar ONLINE“ am 18.05.2020 von 10.00 bis 11.00 Uhr

Café Startklar goes ONLINE: „Chancen für die berufliche Zukunft nutzen – Stärke zeigen“

Die Mitarbeiterinnen der Kontaktstelle Frau und Beruf Heilbronn-Franken sind in der aktuellen Krisenzeit auf verschiedenen Wegen erreichbar und unterstützen Frauen bei beruflichen Fragen – gerade auch im Hinblick auf die derzeitige Situation.

Beim neuen Format Café Startklar ONLINE am 18.05.2020 von 10.00 bis 11.00 Uhr haben die Teilnehmerinnen nach einem kurzen Impulsvortrag zum Thema „Chancen für die berufliche Zukunft nutzen – Stärke zeigen“ die Möglichkeit, Fragen zu stellen und sich miteinander auszutauschen. Das digitale Veranstaltungsformat ermöglicht es praktisch von überall aus teilzunehmen. Ganz nach dem Motto: Jede Teilnehmerin für sich zuhause, aber trotzdem zusammen. „Keine Frau soll mit ihren Fragen alleine sein“, beschreibt Simone Rieß, Leiterin der Kontaktstelle Frau und Beruf, die Entscheidung, das bisherige Veranstaltungsformat nun auch online anzubieten.

Das Leben aller wurde durch die Corona-Krise vollkommen auf den Kopf gestellt. Gerade Frauen sind häufig zu einer beruflichen Veränderung gezwungen und beschäftigen sich in diesem dynamischen Umfeld mit vielen Fragen. „Woher nehme ich die Kraft, mich diesen neuen Herausforderungen zu stellen? Halte ich diesen Stress aus? Kann ich aus einer solchen Krise vielleicht sogar gestärkt hervorgehen? Was passiert, wenn ich entlassen werde? Wie kann meine berufliche Zukunft aussehen?“ Der Alltag jeder Einzelnen musste und muss ständig neu angepasst werden. Was heute mit viel Kraftaufwand organisiert wurde, kann morgen schon wieder hinfällig sein. Viele Frauen befinden sich im Home-Office, müssen Beruf und Kinderbetreuung gleichzeitig managen oder sind momentan in der Kurzarbeit und bangen um ihren Arbeitsplatz. Andere wiederum befinden sich bereits auf Stellensuche, was in derzeit eine zusätzliche Herausforderung darstellt. Auch in der Vergangenheit waren Rückschläge und Krisen ein Bestandteil jedes Berufslebens. Rückblickend aber waren vielleicht genau diese Veränderungen auch Wendepunkte, um sich beruflich neu zu positionieren. Frauen sollten die gegenwärtige Situation nutzen, um besonnene und kluge Entscheidungen zu treffen und sich jetzt für die Zukunft vorzubereiten. Wichtig dabei ist es, Kraft zu schöpfen, kreative Ideen zu entwickeln und Anlauf zu nehmen, um berufliche Ziele mutig umzusetzen.

Die Kontaktstelle Frau und Beruf gibt in diesem besonderen Format „Café Startklar ONLINE“ in einem kurzen Vortrag Impulse und Denkanstöße zur persönlichen Standortbestimmung in der aktuellen Situation sowie einen Ausblick für die Zukunft, um die

eigenen Stärken und Kompetenzen zu nutzen. Dabei haben die Teilnehmerinnen jederzeit die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

So einfach funktioniert die Teilnahme: Neben ihrem Interesse benötigen die Teilnehmerinnen einen Rechner oder Laptop mit Internetzugang, ein Headset und wahlweise eine Webcam. Der Zutritt zum virtuellen Lernraum erfolgt über einen Link. Nach Anmeldung erhalten die Teilnehmerinnen die Zugangsdaten und die Beschreibung zum einfachen Betreten des virtuellen Raums.

Die Teilnahme am Café Startklar ONLINE ist kostenlos. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, ist eine Anmeldung unter frauundberuf@heilbronn-franken.com erforderlich.

Hintergrundinformationen

Im Rahmen des Landesprogramm „Kontaktstellen Frau und Beruf“ fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg Kontaktstellen in Baden-Württemberg. Träger der Kontaktstelle Frau und Beruf Heilbronn-Franken ist die Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken GmbH (WHF). Neben der Landesförderung wird die Kontaktstelle über die WHF-Gesellschafter kofinanziert.

Familienpflege der Diakoniestation Eppingen



Hier finden Sie Hilfe bei der Kinderbetreuung und dem Haushalt, wenn die Mama wegen Krankheit oder Kur ausfällt.

Informationen unter Tel. 07262/2523021, Frau Liehs.

Nachbarschaftshilfe der Kirchlichen Sozialstation



Hilfe für ältere, kranke, einsame und behinderte Menschen und für pflegende Angehörige. Haushaltsführung und Betreuung nach individueller Absprache.

Ansprechpartnerin: Frau Paulig, Tel. 07262/2523020.

Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen



Für Eppingen, Gemmingen und Ittlingen
Kostenlose Information, Auskunft und Vermittlung rund um die Pflege zuhause.

Ansprechpartnerin: Christa Seiter, Tel. 07262/2523022.

Kirchlich Ambulanter Hospizdienst Kraichgau

Hospiz- und Trauerbegleitung in Zeiten von Corona

Bedingt durch die derzeitigen Kontaktbeschränkungen finden derzeit keine Trauercafés statt und Begleitungen von Sterbenden durch den Hospizdienst können nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden.

Wir möchten die Menschen in ihrer Not aber nicht alleine lassen. Deshalb unsere Bitte an Sie: wenn Sie Unterstützung in Ihrem Trauerprozess brauchen oder bei der Begleitung eines sterbenden Nahestehenden, rufen Sie uns an. Wir werden sicher eine Lösung finden, wie wir Ihnen weiterhelfen können. Gespräche und Austausch können in dieser Situation hilfreich sein und das bieten wir Ihnen sehr gerne an!

Telefon: 07262/2523022 oder 0175/1932221.

Betreuungsgruppe der Sozialstation Eppingen

Aufgrund der derzeitigen Situation kann die Betreuungsgruppe leider auch weiterhin nicht stattfinden. Wir informieren Sie sobald es weitergeht! Bleiben Sie gesund!

Gesprächskreis für Pflegende Angehörige

Auch der Gesprächskreis für Pflegende Angehörige kann leider bis auf Weiteres nicht stattfinden. Wir informieren Sie sobald es weitergeht! Bleiben Sie gesund!

Sie können sich aber gerne telefonisch mit mir in Verbindung setzen: IAV-Beratungsstelle Eppingen, Christa Seiter, Tel. 07262/2523022.

Elterninitiative für Frühgeborene 2020 – Regionalgruppe Eppingen

Am vergangenen Dienstag hätte eigentlich unser erster Vortrag für dieses Jahr „Baby- und Kindermassage für Frühgeborene nach der Methode Berührung mit Respekt“ stattfinden sollen. Leider mussten wir diesen, auf Grund der aktuellen Lage, absagen und auf einen späteren Termin verschieben. Sobald wir Näheres wissen, informieren wir hier und auf facebook.

Am Dienstag wollten wir jedoch nicht den Kopf in den Sand stecken, daher versuchten wir unser Treffen online durchzuführen. Mit dem ersten Versuch klappte es leider nicht so richtig. Aber nach einigen Bemühungen hatten wir eine einigermaßen stabile Leitung und konnten uns sehr nett austauschen. Das werden wir sicher wiederholen. Jeder hat seinen Weg durch diese ungewohnte Zeit mehr oder weniger gefunden. Auf jeden Fall ist es wichtig, sich neue Wege der Kommunikation zu suchen und diese zu üben. In diesem Sinn bis zum nächsten Mal. Wir freuen uns darauf.

Um an diesen Treffen teilnehmen zu können ist es unbedingt notwendig, dass ihr uns entweder über unsere E-Mail-Adresse elternini.eppingen@fruehgeborene.de, folgende Handynummer 0176/20534377 oder über Facebook – Stichwort Frühcheneltern für Frühcheneltern kontaktiert. Nur dann können wir Euch den Link zum Onlinetreffen zukommen lassen. Danke.

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Euro-Notruf: 112

Krankentransport: 19222

(ohne Vorwahl, mobil bitte Vorwahl hinzufügen)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Eppingen, -Adelshofen, -Elsenz, -Mühlbach, -Richen, -Rohrbach, Gemmingen, -Stebbach, Ittlingen, Kirchartt, -Berwangen, -Bockschaft, Massenbachhausen, Schwaigern, -Massenbach, -Stetten.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Sinsheim (am Krankenhaus Sinsheim), Alte Waibstadter Str. 2, 74889 Sinsheim. **Hotline: 116 117.**

Zu erreichen (Sprechzeiten):

Werktags: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils ab 19.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr sowie Mittwoch nachmittags ab 13.00 Uhr.

An Feiertagen: Den kompletten Feiertag, bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr.

Kinderärztlicher Notfalldienst

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen (Tel. 116 117).

Zahnärztlicher Notdienst

Notfalldienstansage von Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr, und an Feiertagen von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetags unter Telefon: 0711/78 777 12.

Unfallrettungsdienst, Krankentransporte an Wochenenden

Rettungsleitstelle Tel. 19222 (ohne Vorwahl).

Bereitschaftsdienst der Sozialstationen

Krankenpflege Gemmingen + Stebbach e.V., Tel. 1472.

Sprechzeiten der Pflegedienstleitung (persönlich oder telefonisch): Jeden ersten Donnerstag im Monat von 8.00 – 12.00 Uhr im Büro in Stebbach, Dorfplatz 1, Rathausgebäude, Homepage: www.krankenpflege-gemmingen.de, E-Mail: kpvgest@t-online.de IAV-Stelle (Kostenlose Beratung), Tel. 07262/2523022.



Notdienst der Apotheken

- 30.04. Apotheke am Karlsplatz, Am Karlsplatz 5, 75031 Eppingen, Tel. 07262/6760
- 01.05. Stadt-Apotheke Schwaigern, Schnellerstr. 2, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/97180
- 02.05. Rock-Apotheke Kirchartt, Hauptstr. 72, 74912 Kirchartt, Tel. 07266/1418
- 03.05. Retzbach-Apotheke Gemmingen, Schwaigerner Str. 12, 75050 Gemmingen, Tel. 07267/91210
- 04.05. Brunnen-Apotheke Leingarten, Heilbronner Str. 60, 74211 Leingarten (Großgartach), Tel. 07131/90670
Markgrafen-Apotheke Kraichtal, Untere Hofstadt 1, 76703 Kraichtal (Münzesheim), Tel. 07260/8811
- 05.05. Burg-Apotheke Sulzfeld, Gartenstr. 12, 75056 Sulzfeld, Tel. 07269/292
- 06.05. Schäfer-Apotheke Eppingen, Brettener Str. 34, 75031 Eppingen, Tel. 07262/4393

Tierärzte

Tierarzt Thomas Schäfer, Eppingen, Tel. 07262/8441.

Kleintierpraxis Eppingen, Dr. Neu-Thiemann und Ziegler, Tel. 07262/6100400.

Tierärztl. Gemeinschaftspraxis Dres. Fink, Sinsheim, Tel. 07261/13595.

Beratungsstelle für Familie und Jugend

Aktuell finden keine Beratungstermine statt!

Wir bieten Eltern, Jugendlichen und Kindern Beratung und Unterstützung an. Im Gespräch überlegen wir mit Ihnen gemeinsam Lösungen und Möglichkeiten der Veränderung bei Fragen der Erziehung und Entwicklung der Kinder sowie bei Fragen der Gestaltung des Familienlebens.

Die Beratung findet mittwochs vierzehntägig im Alten Rathaus in Gemmingen, Schwaigerner Str. 9 statt. Beraten wird Sie Diplom-Psychologe Markus Haselmann.

Terminvereinbarungen sind erforderlich unter Telefonnummer 07131/994-338.

Allgemeiner Sozialer Dienst des Landratsamtes Heilbronn

Aktuell findet keine Sprechstunde statt!

Donnerstags Offene Sprechstunde in Gemmingen

Fragen und Probleme innerhalb der Familie?

Frau Wildt, Bezirkssozialarbeiterin des Kreisjugendamts, bietet im Alten Rathaus in Gemmingen, Schwaigerner Straße 9, donnerstags in den geraden Kalenderwochen von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr Eltern, Kindern und Jugendlichen Beratung und Unterstützung an. Terminvereinbarungen sind möglich unter Tel. 07131/994-7349 oder unter: L.Wildt@landratsamt-heilbronn.de.

Familien- und Betriebshilfe

Pro Care e. V. Partner für Haushalt, Familie und Betrieb e. V.,
Tel. 07261/925411.

(Vermittelt in Notsituationen Familien- oder Dorfhelferinnen und Idw. Betriebshelfer.)

Suchtkrankenhilfe Schwaigern

Tel. 07138/9861068

Notruf pro Familia: 07131/930090

Beratung – Information – Prävention bei sexueller Gewalt.

Frauen helfen Frauen e.V., Heilbronn

Autonomes Frauenhaus und Beratungsstelle

Hilfe für psychisch und physisch misshandelte Frauen und ihre Kinder, Tel. 07131/507853, E-Mail: frauenhaus@versanet.de

Haus am Rathausplatz

Bürgerturmplatz 2, Gemmingen

Tel. 07267/96 19 60

Stationäre Pflege, Kurzzeitpflege, Betreutes Wohnen.

Aufnahme auch an Wochenenden und nach Absprache.

Telefonseelsorge

Tel. 0800/1110111

Lichtblick – TAK

für TrAuernde Kinder, Jugendliche und deren Familien

Tel. 0700/11 22 44 77 (12 Cent pro Min.)

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinden Gemmingen + Stebbach

Aufgrund der momentanen Lage in unserem Land, ausgelöst durch den Corona-Virus und der damit verbundenen Ansteckungsgefahr, werden bis auf weiteres alle Gottesdienste und kirchlichen Veranstaltungen in unseren Kirchengemeinden abgesagt. Alle Gruppen und Kreise und der Konfi-Unterricht machen Pause.

Über Änderungen informieren wir Sie zeitnah im Amtsblatt oder auf unserer Homepage.

Fast wie eine Impfung

„Schluckimpfung ist süß“. Wissen Sie noch? Haben Sie die ovalen Pockennarben am Oberarm? Von der Impfung als Kind? Wenn Sie schon älter sind, werden Sie es erlebt haben. Aber auch Jüngere werden geimpft. Gegen Masern oder Tetanus. Oder gegen die Grippe. Die ganze Welt sehnt sich nach einem Impfstoff, der das Corona-Virus unschädlich macht. Durch eine Schutzimpfung wird man immun gegen Krankheitserreger. Das ist, wie wenn ein Schutzmantel um einen gelegt wird. Nur, dass der Schutz von innen wirkt. Beim aktiven Impfen erhalte ich kleine Mengen des Krankheitserregers verabreicht. Worauf mein Körper die entsprechende Abwehr aufbaut. Das ist jetzt natürlich ganz schlicht ausgedrückt. Wer sich bei der Impfung an die beiden Sakramente Taufe und Abendmahl erinnert fühlt, liegt nicht ganz falsch. In der Taufe sterben wir mit Jesus. Weil die Täuflinge früher ins Wasser getaucht wurden, mag man an einen Tod durch Ertrinken denken. Dieser angedeutete kleine Tod verhindert, dass ich irgendwann den großen Tod der Gottesferne sterbe. Wie bei der Impfung bewirkt die geringe Dosis die Stärkung der Abwehr. Durch die Taufe werde ich stark, mein Leben zu leben. Gott ist mit mir. Wie es in der Bibel heißt: *Ist Gott für mich, wer oder was kann gegen mich sein?* Beim Abendmahl feiern wir das Gedächtnis an Jesu letztes Mahl mit seinen Jüngern. Dabei geht die Erinnerung zurück an „jene Nacht, in der Jesus verraten wurde“. So steht es im Neuen Testament. Die Anknüpfung an jenen Verrat setzt all den Betrügereien und Bösartigkeiten, denen wir bis auf den heutigen Tag ausgesetzt sind, etwas entgegen. Das Mahl der Gnade befreit mich von meiner eigenen Bösartigkeit. Schließlich geschieht es „zur Vergebung der Sünden“. Wenn irgendwann eine Impfung gegen Corona möglich ist, werden wir alle aufatmen. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit und Gutartigkeit, diese Impfung dann allen Menschen dieser Erde zu ermöglichen, nicht nur den Privilegierten. Spätestens dann werden wir auch wieder in die Kirchen gehen können, um die Sakramente zu feiern. Ob wir allerdings jemals wieder aus einem Kelch trinken, wage ich zu bezweifeln. Die Angst vor Ansteckung wird uns in den Gliedern stecken bleiben. Aber auch im Einzelkelch begegnet uns der Erlöser und lässt uns sein Heil schmecken.

Ihr Vertretungspfarrer Jörg Hirsch

Wir bleiben in Verbindung

Wir versuchen, auch ohne direkten Kontakt Gemeinschaft zu leben und füreinander da zu sein.

Im Fernsehen (z. B. im ZDF und Bibel TV) und Radio (z. B. Deutschlandfunk) werden an jedem Sonntagmorgen Gottesdienste live übertragen. Zusätzlich werden aus vielen Gemeinden derzeit Gottesdienste gestreamt. Sie sind dann jederzeit im Internet abrufbar, z. B. unter www.ekiba.de/kirchebegleitet oder www.ekd.de/kirche-von-zu-hause-53952.htm.

Sie finden auf unserer Homepage immer wieder eine neue Andacht, ein Gebet oder Texte, die helfen sollen, in dieser schweren Zeit die Liebe Gottes zu erfahren und aneinander zu denken!

Die Kirchenglocken werden wie gewohnt am Sonntagmorgen zum Beginn des (eigentlichen) Gottesdienstes und am Mittwoch um 19 Uhr läuten. Wir laden Sie ein, während des Glockenläutens Ihr persönliches Gebet zu sprechen.

Wenn Sie möchten, finden Sie jede Woche eine schriftliche Lesendacht zum Sonntag vor unserer Kirche in Gemmingen und Stebbach in einer Box/Tasche. Diese ist zum Mitnehmen.

Trost und Gespräch

Die Evangelischen Kirchengemeinden Gemmingen und Stebbach bieten an, telefonisch mit Ihnen in Verbindung zu treten. Wenn Sie mit jemandem sprechen möchten oder Trost brauchen, steht Ihnen Pfarrer Hirsch jederzeit gerne für ein Gespräch zur Verfügung. Melden Sie sich im Pfarramt oder direkt bei Pfarrer Hirsch.

Einkaufs-Hilfe in der Corona-Krise

Ältere und gebrechliche Menschen, die nicht mehr selbst einkaufen gehen sollten, um sich nicht dem Ansteckungsrisiko auszusetzen, können sich an das Pfarramt oder Pfarrer Hirsch wenden. Rufen Sie uns an! Wir lassen Sie in der Krise nicht allein und helfen Ihnen, wo wir können.

Seniorenkreis

So gerne würden wir uns alle wieder sehen! ABER: Aufgrund der Corona-Bestimmungen **kann im Mai kein Seniorenkreis stattfinden** – ja, schweren Herzens müssen wir den bereits geplanten Ausflug im Juni absagen. Da im Juli und August Sommerpause ist, hoffen wir auf ein Wiedersehen mit EUCH ALLEN im September. Bleibt gesund und von Gott behütet!

Vertretung während der Elternzeit:

Die Kasualvertretung bei Bestattungen während der Elternzeit von Pfarrerin Dr. Lynn Schnigula-Mörgenthaler übernimmt Pfarrer Jörg Hirsch, Tel. 0172/2189878.

In der Woche vom 27. April bis 3. Mai hat Pfarrer Hirsch Urlaub, seine Vertretung übernimmt Pfarrerin Dr. Gabriele Mayer, Tel. 0173/3627855. Bitte wenden Sie sich in dringenden, seelsorglichen Anliegen direkt an Pfarrer Hirsch bzw. Pfarrerin Mayer.

Bürozeiten Sekretärin Bettina Erath

Dienstag von 09.00 – 12.00 Uhr,

Donnerstag von 16.00 – 19.00 Uhr.

Tel. 07267/515, Mail: pfarramt.gemmingen@t-online.de.

Das Pfarrbüro ist ab sofort nicht mehr für Besucher geöffnet! Bitte nehmen Sie telefonisch oder per Mail Kontakt zu uns auf.

Homepage der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden Gemmingen und Stebbach präsentieren sich auf der Homepage unter www.eki-ge-st.de.

Aktuelle Informationen, Termine, Kreise und Gruppen ... erfahren Sie mehr. Besuchen Sie unsere Homepage.

Kath. Kirchengemeinde Eppingen, St. Marien Gemmingen

Pfarramt Eppingen: Kirchgasse 8, Tel. 07262/2219, Fax 1894,

E-Mail: pfarrbuero@kath-eppingen.de

Öffnungszeiten: Dienstag 9 – 11 Uhr, Mittwoch 8 – 11 Uhr,

Donnerstag 15 – 18 Uhr

Außenstelle Richen: Ittlinger Str. 57, Tel. 07262/2267, Fax 2367

Öffnungszeiten: Donnerstag 10 – 12 Uhr

Pfarrer Manfred Tschacher, Kirchgasse 14, Tel. 07262/206149

E-Mail: pfarrer.tschacher@kath-eppingen.de

Pastoralreferentin Katharina Barth-Duran, Tel. 07262/207079

E-Mail: pastoralreferentin.barth-duran@kath-eppingen.de

Gemeindereferentin Ulrike Weith, Tel. 07262/4707

E-Mail: gemeindereferentin.weith@kath-eppingen.de

Diakon Peter-Michael Jahn, Tel. 07262/610915

E-Mail: diakon.jahn@kath-eppingen.de

Besuchen Sie uns im Internet unter: www.kath-eppingen.de.

Gottesdienstordnung

So. 3.5.

10.00 Uhr BibelTV, Übertragung aus Köln

10.30 Uhr Eppingen, Livestream (auf der Homepage)

Den Livestream zu den Eppinger Gottesdiensten finden Sie auf unserer Homepage unter www.kath-eppingen.de.

Per Internet können Sie auch an den Live-Übertragungen von Gottesdiensten aus dem Freiburger Münster teilnehmen www.ebfr.de/livestream:

– werktags um 18.30 Uhr

– sonntags um 10.00 Uhr

Weitere Übertragungen und ein umfangreiches Programm zu kirchlichen Themen sind außerdem unter www.fernsehen.katholisch.de zu finden.

Auf unserer Homepage www.kath-eppingen.de stellen wir auch ein sonntägliches Hausgebet für die Familie zur Verfügung.

Wiederzulassung von öffentlichen Gottesdiensten

Am Donnerstag, 30. April, ist die nächste Schaltkonferenz von Bundeskanzlerin Angela Merkel mit den Ministerpräsidenten bezüglich des weiteren Vorgehens in der Corona-Pandemie. Thema wird auch sein, religiöse Veranstaltungen nach Maßgabe der Anforderungen des Infektionsschutzes schrittweise wieder zuzulassen. Ministerpräsident Winfried Kretschmann hat bereits signalisiert, dass in Baden-Württemberg ab Anfang Mai Gottesdienste wieder möglich sein sollen.

Wir werden zeitnah auf unserer Homepage, im Pfarrblatt des Monats Mai, das ab Freitag, 8. Mai, in den Kirchen aufliegen wird, sowie in den kommunalen Amtsblättern informieren, wie unter Einhaltung der staatlichen Vorgaben die Gottesdienste mit beschränkter Teilnehmerzahl in unserer Kirchengemeinde stattfinden werden. Auch weiterhin werden die Sonntagsgottesdienste um 10.30 Uhr im Livestream übertragen.

In dieser schwierigen Zeit zeigt sich auch, wie wertvoll für das Glaubensleben das persönliche Gebet ist, das man für sich allein wie auch gemeinschaftlich in der Familie pflegen kann. Jesus Christus will uns ganz persönlich Kraft und Zuversicht schenken.

Manfred Tschacher, Pfr

Evangelisch-freikirchliche Gemeinde



Termine:

Bis auf Weiteres sind alle Veranstaltungen abgesagt.

Gemeindereferent:

Sabino Bürgin, Tel. 07267/5169666,

sabino.buergin@efg-gemmingen.de

Gedanken zum Monatspruch für Mai 2020:

„Dient einander als gute Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes, jeder mit der Gabe, die er empfangen hat.“

I. Petrus 4,10

Jesus erzählte ein Gleichnis von 3 Verwaltern, die ein reicher Mann für die Zeit seiner Abwesenheit einsetzte. (Matthäus 25, Verse 14 – 30) Jeder bekam eine unterschiedliche Summe, die er für seinen Arbeitgeber investieren sollte. Die ersten 2 taten das auch sehr gewissenhaft und vermehrten den Einsatz um das Doppelte. Der 3. Verwalter hatte weniger bekommen und meinte, es lohnt sich nicht, das zu investieren. Als der reiche Mann von seiner Reise zurückkam, lobte er die beiden fleißigen Verwalter. Aber der andere wurde schwer bestraft.

Gott gibt jedem Menschen, der ihm dient, ein gewisses Maß an geistlichen Gaben, z. B. Predigt, Leitungsfähigkeit, Barmherzigkeit, Seelsorge, Kreativität und vieles andere. Jede Gabe ist für eine bestimmte Aufgabe gegeben und soll entsprechend eingesetzt werden. Christen haben Aufgaben für einander. Jesus erwartet dabei von jedem Treue in seinem Dienst. Egal wie groß oder klein die empfangene Gabe ist. Sie soll für den Dienst eingesetzt werden. In der Zeit der Corona-Krise haben viele ganz neue Gaben und Aufgaben entdeckt, die sie zum Wohl anderer Menschen einsetzen können: Einkaufen für ältere Mitmenschen, Nähen von Atemschutzmasken, Mut machende Telefonate, Mitwirken bei einem virtuellen Gottesdienst und vieles andere. Die vielen unterschiedlichen Gaben ergänzen sich gegenseitig zu einem guten Ganzen. Das sollte auch nach Abebben der Pandemie weiter praktiziert werden.

Wilfried Pomranz

Neuapostolische Kirche

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie finden weithin keine Gottesdienste und sonstigen kirchlichen Angebote statt.

Der Gottesdienst am Sonntag, **den 03. Mai, beginnt** um 10.00 Uhr.

Alle angebotene Videogottesdienste der Gebietskirchen können Sie unter

NAK Berlin-Brandenburg

<https://www.youtube.com/c/NeuapostolischeKircheBerlinBrandenburg>

NAK Nord- und Ostdeutschland

<https://www.youtube.com/c/NeuapostolischeKircheNordundOstdeutschland>

NAK Süddeutschland

<https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland>

NAK Westdeutschland

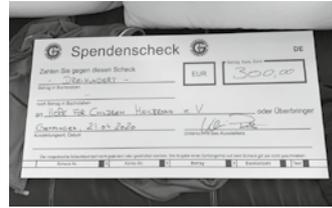
<http://www.youtube.com/c/NeuapostolischeKircheWestdeutschland> verfolgen.

Weitere Informationen und Meldungen erhalten Sie auf www.nak-sued.de und www.nak.org.

Die Neuapostolische Kirche im Internet: www.nak-bretten.de.



Challenge teil. Die tollen Videos unserer Mannschaften können auf der Facebook-Seite des SV Gemmingen abgerufen werden. Einen Link zur Facebook-Seite befindet sich auf unserer Webseite www.sv-gemmingen.de. Neben dem Spaß wollten unsere Mannschaften auch zeigen, dass man auch in der jetzigen Situation für andere Menschen da sein kann. Daher entschlossen sie sich, unseren Freunden von der „Hope for Children Heilbronn e.V.“ eine Spende



in Höhe von EUR 300 zukommen zu lassen. „Hope for Children Heilbronn e.V.“ kümmert sich um kranke und benachteiligte Kinder im Heilbronner Landkreis. Eine großartige Challenge mit einer schönen Spende für den guten Zweck.

Geisterspieltickets

Wie ihr alle wisst, hat das Corona-Virus den Spielbetrieb vorerst auf Eis gelegt und es ist noch nicht klar, wann und wie es weitergeht. Durch diese Situation brechen, natürlich auch dem SVG Einnahmequellen weg. Wer uns in dieser Zeit unterstützen möchte, kann auf der Webseite <https://www.geisterspieltickets.de/sv-gemmingen> Geisterspieltickets, also imaginäre, Eintrittskarten oder auch eine imaginäre Stadionwurst erwerben. Bis auf die Betriebskosten (PayPal-Gebühren, usw.) des Shops, kommen die Einnahmen dem SV Gemmingen zu Gute. Ein Link zu den Geisterspieltickets des SVG wird in Kürze auf unserer Webseite www.sv-gemmingen.de abrufbar sein.

100 Jahre SV Gemmingen – Verschoben

Nach reiflicher Überlegung hat sich der SV Gemmingen schweren Herzens dazu entschlossen, die Festlichkeiten zum 100-jährigen Jubiläum aufgrund der Corona-Krise abzusagen und auf nächstes Jahr zu verschieben. Dies bedeutet, dass neben dem schon abgesagten „Tanz in den Mai“ (vorgesehener Termin war der 30.04.2020) auch unser Sportwochenende vom 12. – 14. Juni 2020 und das Festwochenende vom 19. – 21. Juni 2020 auf nächstes Jahr verschoben werden. Es gibt momentan wichtigere Dinge und einfach viel zu viele Unwägbarkeiten, wie z. B. die Situation mit den Sponsoren, den geladenen Gästen oder einfach den Besuchern, die das Fest mit Lust und Laune besuchen wollen. Unser 100-jähriges Jubiläum soll ein freudiges und unbeschwertes Fest werden, das unter dieser Prämisse so in diesem Jahr nicht durchgeführt werden kann. Im Jahr 2021 wollen wir dann mit unserem Jubiläum dazu beitragen, dass die Bevölkerung das Jahr 2020 für einen Moment vergessen und mit uns, dem SV Gemmingen, ein großartiges Fest feiern kann. Die Termine für das Jahr 2021 müssen noch festgelegt werden, aber auch dies ist in dieser momentanen Situation noch nicht möglich. Bleiben Sie alle gesund und zu Hause, so dass das Corona-Virus schnellstmöglich besiegt werden kann.

VEREINSMITTEILUNGEN

SV Gemmingen 1920 e.V.

COVID-19 Situation

Die Corona-Krise bestimmt momentan das Leben aller Bürger und somit natürlich auch den Sport und den Sportverein. Die getroffenen Verordnungen müssen eingehalten werden, so dass auch der Sport seinen Beitrag leisten und alles unterlassen muss, was ein Ansteigen der Infektionszahlen begünstigt. Sobald sich Änderungen ergeben, werden wir diese im Amtsblatt und auf unserer Homepage kommunizieren.

Gemeinsam gegen Corona:

Wir, der SV Gemmingen und der FC Stebbach, möchten Ihnen unsere Hilfe anbieten.

Sollten SIE Hilfe, bei den täglichen Einkäufen und Besorgungen benötigen, melden Sie sich bitte bei der Gemeinde Gemmingen, welche uns dann alles Nötige weiterleitet.

Dieser Service ist selbstverständlich *kostenfrei* und nur der tatsächliche Warenwert wird beglichen.

Die Übergabe geschieht kontaktlos. Nähere Informationen zum Ablauf erhalten Sie dann telefonisch.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf und die Möglichkeit Sie zu unterstützen!



I. und 2. Mannschaft
Frauenfußball

Spende für „Hope for Children“

In sozialen Netzwerken kursiert gerade die Klopapierchallenge. Dabei jonglieren Fußballer mit einer Klopapierrolle und stellen das Video danach ins Internet und nominieren eine andere Mannschaft. Letzte Woche wurde unsere Frauen- und Herrenmannschaft nominiert und sie nahmen natürlich mit vollem Eifer an der



I. und 2. Mannschaft

TC Gemmingen

Clubheim

Das Clubheimrestaurant „Leckerbissen“ hat vorübergehend geänderte Öffnungszeiten und bietet Gerichte zum Abholen an. Weitere Informationen gibt es in den sozialen Netzwerken, auf unserer HP oder unter Telefonnummer 1400. www.tcgemmingen.de



TTC Gemmingen

Der Deutsche Tischtennisbund hat mit Wirkung zum 31.3. die Saison 2019/20 aufgrund der Corona-Pandemie für beendet erklärt, wobei die Übernahme der Tabelle vom Zeitpunkt der Aussetzung des Spielbetriebs als



Endergebnis gewertet wird. Somit werden wir in den kommenden Wochen über die Ergebnisse unserer Teams berichten.

Unsere von Pascal Gropp betreute U18-Mannschaft hatte zu diesem Zeitpunkt alle Saisonspiele bestritten und den Meistertitel errungen. Nach verpatztem Saisonstart (6:2-Niederlage im ersten Saisonspiel in Adelshofen) starteten Johannes Monninger, Sophie Krczal, Jonas Leyrer und Anna-Lena Bitterich (teilweise unterstützt von den U15-Spielern Silas und Dejan Liber) durch und ließen alle Konkurrenten hinter sich.

1 TTC Gemmingen	10 8 1 1	55:27	+28 17:3
2 SG-Eschelbronn/Lobbach	10 5 3 2	49:38	+11 13:7
3 SV Adelshofen	9 6 0 3	47:29	+18 12:6
4 SG-Zuzenh./Hoffenheim	9 4 1 4	39:36	+ 3 9:9
5 SG-Sinsheim/Rohrbach II	10 2 1 7	36:50	- 14 5:15
6 SG-Zuzenh./Hoffenheim II	10 1 0 9	12:58	- 46 2:18

DRK Ortsverein Gemmingen

Blutspenden am 4. und 5. Mai in Brackenheim



**SPENDE
BLUT** 
BEIM ROTEN KREUZ

Blut spenden in Zeiten von Corona? Das ist möglich. Aber unter anderen Voraussetzungen. Flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren ist in Zeiten des neuartigen Corona-

virus in allen Lebensbereichen unabdingbar. Für das Blutspendewesen bedeutet dies, dass die Einhaltung höchster Sicherheitsstandards in Bezug auf Distanz zum Mitmenschen bei den Blutspendeterminen neu abgestimmt werden muss.

Deshalb wird in Baden-Württemberg seit 23. März das über Jahrzehnte etablierte Konzept der mobilen Blutspendeaktion „vor der Haustüre“ angepasst: An sorgfältig ausgewählten und gut erreichbaren regionalen Standorten werden über mehrere Tage hinweg mobile Blutspendezentren eingerichtet.

Diese sind so ausgelegt, dass für Spender, ehrenamtliche Helfer und Mitarbeiter des DRK auf ausreichend große Abstände zwischen den anwesenden Personen geachtet wird und eine effektive Steuerung des Besucherstroms durch Einlassbeschränkungen möglich ist. Mit einem neu installierten Terminreservierungssystem können sich Blutspender ihren Spendezeitpunkt frei wählen.

Die nächsten Blutspendeaktionen in der näheren Umgebung finden am Montag, 4. Mai, und Dienstag, 5. Mai 2020, jeweils von 14 bis 19 Uhr im Bürgerzentrum, Austraße 21 in Brackenheim statt.

Um den vorgegebenen Schutzmaßnahmen der Bundesregierung gerecht zu werden, bitten wir Sie, sich unbedingt online vorher einen Termin zu vereinbaren, um den vorgeschriebenen Mindestabstand zu gewährleisten. Spender ohne eine Terminreservierung können wir in der momentanen Situation nur nach freier Kapazität zur Blutspende annehmen.

Blutspende ist systemrelevant! Deshalb ist es auch unter den aktuellen Vorgaben in Bezug auf Veranstaltungs- und Versammlungsverbote erlaubt, Blutspenden zu gehen!

Denn Blutspende ist auch in Krisenzeiten notwendig, um Schwerkranken und Unfallopfern helfen zu können.

Kann ich Blut spenden?

Prinzipiell gilt, wie auch während der Grippezeit sowie der Corona-Pandemie: Sie können spenden, wenn Sie sich gesund und fit fühlen. Darüber hinaus werden Menschen mit grippalen oder Erkältungs-Symptomen sowie Durchfall generell nicht zur Blutspende zugelassen. Sollten Sie den Verdacht haben, sich mit dem Coronavirus infiziert zu haben, kommen Sie nicht auf den Blutspendetermin, sondern konsultieren Sie Ihren Hausarzt!

Nach Auslandsaufenthalten gibt es häufig Sperrfristen bis zur nächsten Blutspende. Abhängig von Reiseziel, Aufenthaltsdauer und Reisezeit reichen diese Wartezeiten von vier Wochen bis zu sechs Monate nach Rückkehr.

Aktuell gelten folgende speziellen Vorgaben:

- Personen, die in den letzten vier Wochen aus dem Ausland zurückgekehrt sind, dürfen die Blutspenderäumlichkeiten nicht betreten und auch kein Blut spenden.
- Personen, die am Coronavirus erkrankt waren, müssen für zwei Monate nach Ausheilung von der Blutspende zurückgestellt werden.

Wie agiert der DRK-Blutspendedienst in der aktuellen Situation?

Die DRK-Blutspendedienste beobachten die Lage rund um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus sehr aufmerksam und stehen hierzu in engem Austausch mit den zuständigen Behörden. Die aktuell geltenden Zulassungsbestimmungen für die Blutspende gewährleisten einen hohen Schutz für Spender sowie eine hohe Sicherheit für die aus deren Spenden hergestellten Arzneimittel und deren Empfänger.

Damit wir schnell und wirkungsvoll zusätzliche Maßnahmen zur Sicherheit der Blutspenderinnen und Blutspender, aber auch unserer Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Helfer ergreifen können, haben wir einen Krisenstab zur Beobachtung der aktuellen Lage eingesetzt. So können wir schnell und wirkungsvoll notwendige Maßnahmen umsetzen:

- Auf allen Blutspendeterminen finden am Eingang Temperaturmessungen statt, um bereits von vornherein potenzielle Spenderinnen und Spender mit erhöhten Körpertemperaturen zu identifizieren.
- Alle Besucher unserer Blutspendeaktionen werden mit einer Mund-Nase-Schutzmaske ausgestattet.
- Wir versorgen alle Spendewilligen mit verschlossenen Speisen und Getränken.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.blutspende.de oder erhalten Sie bei der kostenlosen Spenderhotline 0800 11 949 11.

Verschiebung der geplanten Altpapiersammlung



Die für Samstag, 9. Mai 2020, vorgesehene nächste Altpapiersammlung des DRK Ortsverein Gemmingen kann leider nicht wie geplant stattfinden. Aufgrund der aktuellen Corona-Lage und den geltenden Beschränkungen ist es uns leider nicht möglich, am 9. Mai das Altpapier zu

sammeln. Deshalb werden wir die Sammlung verschieben, ohne allerdings einen neuen Termin sagen zu können. Wenn wir die Sammlung neu terminiert haben, werden wir den neuen Termin schnellstmöglich bekannt geben.

Kontakt:

Bereitschaftsleiter Simon Ebert, Handy: 01520/5201934, E-Mail: drk-gemmingen@gmx.de.

Belcanto-Chor Liederkranz Stebbach



www.belcantostebbach.de

Singspruch Nr. 23: Ein fröhlich pfeifen und singen kann Trübsal zur Aufgabe zwingen. (Hubert Joost)

Aus bekannten Gründen finden bis auf Weiteres keine Proben statt.

Bitte unserer Kassiererin: Haben Sie ihre neue **IBAN** bei der **Volksbank** uns schon mitgeteilt? – Wenn Ja: herzlichen Dank! Wenn nein: Wir freuen uns auf Ihre Mitteilung!

Feststehende Termine:

Wenn wieder Planungsklarheit besteht, werden wir unsere Termine wieder bekanntgeben.

Belcanto Kids

Auch nach den Osterferien finden solange keine Proben statt, bis klar ist, wie es mit der Kontaktsperre weitergeht.

Kontakt: Frau Sandra Geiger, Tel. 07267/7102.



Young Voices Gemmingen

www.youngvoices-gemmingen.de

Young Voices e.V. – Pop/Gospel/Musical-Chor

ausgezeichneter **Konzertchor Jazz/Pop – a cappella –**

Chorprobe: Momentan finden keine gemeinsamen Proben statt. Aber die Young Voices machen „Homesinging“ und lernen am Konzertrepertoire zu Hause mit ihren Üb-Songs.

Folgende Termine sind geplant, ob die Veranstaltungen durchgeführt werden können, steht momentan nicht fest:

Fr. 03.07.: Open Air-Benefizkonzert – zugunsten Krankenhaus in Nawanyago

Sa. 11.07.: Teilnahme am Chorfest Sinsheim

25./26.07.: Parkfest Gemmingen

Blaskapelle Gemmingen

Ade zur guten Nacht

Einen neuen musikalischen Gruß der Blaskapelle gibt es auf YouTube. Vielen Dank allen Musiker/innen und Sänger/innen, und vor allem Norbert fürs Schneiden des Films.



Jahreshauptversammlung

Aufgrund der derzeitigen Lage wird der angedachte Termin verschoben. Der neue Termin und die Tagesordnung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Jugendorchester

Danke an alle, die sich an der Klopapierchallenge beteiligt haben, besonders an Lucca Kölmel mit Familie, die moderiert und organisiert haben.

Aufgrund der derzeitigen Lage entfallen die Proben bis auf weiteres.

Blaskapelle

Aufgrund der derzeitigen Lage entfallen die Proben bis auf weiteres.

Termine 2020 – vorbehaltlich der weiteren Entwicklung

So. 28.06.? 16 – 19 Uhr? Weingut Echle?

So. 05.07. 17.00 Uhr Egerländerkonzert

25. & 26.07. Parkfest Gemmingen

01.08. 17 – 19 Uhr Pfaffenbergfest Eppingen

Infos unter www.blaskapelle-gemmingen.de.

Tusiima Nawanyago e.V. – Fortschritt für Uganda



Die Corona-Krise stellt auch unsere Vereinsarbeit vor große Herausforderungen. Wie bereits berichtet, befindet sich auch Uganda derzeit im Lockdown. Dies bedeutet konkret, dass der öffentliche Verkehr eingestellt ist, ein Großteil der Geschäfte geschlossen hat (mit Ausnahme von Lebensmittelgeschäften und Banken) und die Schulen nach den derzeitigen Ferien nicht planmäßig am 4. Mai wieder öffnen werden. Es ist leider auch nicht möglich, Pakete nach Uganda zu senden. So kam unser Paket mit den dringend für die Wasseranalyse benötigten Petrischalen leider als unzustellbar zurück, da keine Flüge mehr stattfinden.

Da auch die Schulen seit Mitte März bis auf Weiteres geschlossen sind, bekommt auch kein Kind Schulesen. Die Versorgungslage der Bevölkerung ist schwierig. Erschwerend kommt hinzu, dass durch die eingeschränkten Transportmöglichkeiten die Preise für Lebensmittel in den letzten Wochen stark gestiegen sind.

Unser Team in Uganda hat festgestellt, dass derzeit rund ein Drittel aller 29 Patenkinder und ihre Familien maximal eine Mahlzeit am Tag haben und deshalb Hunger leiden. Auf Vorschlag des Teams hin, haben wir entschieden, dass jede bedürftige Familie eine Monatsration bestehend aus 15 kg Maismehl, 7 kg Bohnen, 3 l Kochöl und 3 kg Zucker erhält. Aufgrund der Auslegung auf einen Monat konnte nicht mehr Gemüse in das Paket aufgenommen werden. Die Familien können hoffentlich aus ihrem eigenen Anbau zusätzlich frisches Gemüse verwerten. Solch ein Paket kostet – aufgrund der rasant gestiegenen Lebensmittelpreise in Uganda – ca. 25 € pro Familie und Monat.

Wie immer macht das Team in Uganda, Robert Mudiima und Julia Namazzi, einen großartigen Job, wofür wir sehr dankbar sind.

Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen möchten, freuen wir uns über Ihre Spende an Tusiima Nawanyago e.V., IBAN: DE08 6205 0000 0000 5030 26 bei der Kreissparkasse Heilbronn.

NABU Schwaigern und Umgebung

Die **NABU-Führung zur Stunde der Gartenvögel am 09.05.2020** kann wegen der Corona-Beschränkungen nicht durchgeführt werden.

Die Stunde der Gartenvögel vom 08. – 10.05. ist eine bundesweite NABU-Aktion. Teilnehmer können sogar etwas gewinnen, s. auch www.stundedergartenvoegel.de. Dort sind auch ein Infolyer und Zählhilfe sowie Porträts der 40 häufigsten Gartenvogelarten abrufbar. Jeder kann mitmachen, leider nicht in Gemeinschaft mit anderen Vogelfreunden. Beobachtungen können per Post: NABU, Stunde der Gartenvögel, 10469 Berlin, Telefon: – kostenlose Rufnummer am 09. Mai v. 10 bis 18 Uhr: 0800/1157115 – oder unter www.NABU.de/onlinemeldung gemeldet werden. Meldeschluss ist der 18.05. Eine der häufigsten und beliebtesten Arten, die Blaumeise, ist derzeit durch ein auffälliges Massensterben bedroht, hervorgerufen durch eine von Bakterien *Suttonella ornithocola* verursachte Infektion, einer Lungenentzündung. Für Menschen und Haustiere sind die Erreger ungefährlich. Die Zählung wird uns Auskunft darüber geben, ob sich dies in den Bestandstrends der Blaumeisen in den besonders betroffenen Gebieten widerspiegelt. Für kleine Vogelexperten hat die NAJU die „**Schulstunde der Gartenvögel**“ (**4. bis 8. Mai**) ins Leben gerufen. Weitere Informationen dazu unter www.NAJU.de/sdg.

PARTEIEN & VERBÄNDE

Für den Inhalt der folgenden Texte sind ausschließlich die Parteien und Verbände verantwortlich.

CDU-Gemeindeverband



Telefonsprechstunde der Landtags- abgeordneten Friedlinde Gurr-Hirsch

Da wegen der „Corona-Pandemie“ der Landtagsabgeordneten Friedlinde Gurr-Hirsch leider keine persönlichen Begegnungen in den Kommunen möglich sind, bietet sie erneut ihre nächste Bürgersprechstunde als Telefonsprechstunde an, am Montag, den 4. Mai 2020, von 09.00 bis 10.00 Uhr unter der Telefonnummer: 07131/701541. In dieser Zeit ist Frau Gurr-Hirsch für Sie telefonisch zu sprechen und hat für Ihre Wünsche und Anregungen ein offenes Ohr. Auf Gespräche und Anregungen freut sich Ihre Landtagsabgeordnete Friedlinde Gurr-Hirsch.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Gemmingen, 75050 Gemmingen, Telefon 072 67 / 8 08-0. Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte und sonstigen Mitteilungen ist Bürgermeister Timo Wolf oder sein Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt: Verlagsdruck Kubsch GmbH, 74193 Schwaigern, Telefon 0 71 38 / 85 36, Fax 56 33, E-Mail verlagsdruck-kubsch@t-online.de, www.verlagsdruck-kubsch.de
Redaktionsschluss jeweils dienstags 11.00 Uhr.

ANZEIGEN

Für eventuelle Druckfehler keine Haftung!